

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwingenberg



**Betr.: Gestaltungssatzung der Stadt Zwingenberg
Für den Bereich Heidelberger Straße / Kreisverkehrsinsel bis Darmstädter
Straße / Einmündung Alsbacher Straße**

**hier: Bekanntmachung der Gestaltungssatzung nach § 91 HBO i.V.m. § 5 HGO und § 8
der Hauptsatzung der Stadt Zwingenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat bei ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Gestaltungssatzung gem. § 91 Abs. 1 HBO beschlossen. Hiermit wird die Satzung und die Karte des Gebietes nach der Hauptsatzung der Stadt Zwingenberg, § 8, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Zwingenberg (www.zwingenberg.de) abgerufen sowie im Rathaus, Untergasse 16, Erdgeschoss, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Gestaltungssatzung für den Bereich Heidelberger Straße / Kreisverkehrsinsel bis Darmstädter Straße / Einmündung Alsbacher Straße in Zwingenberg

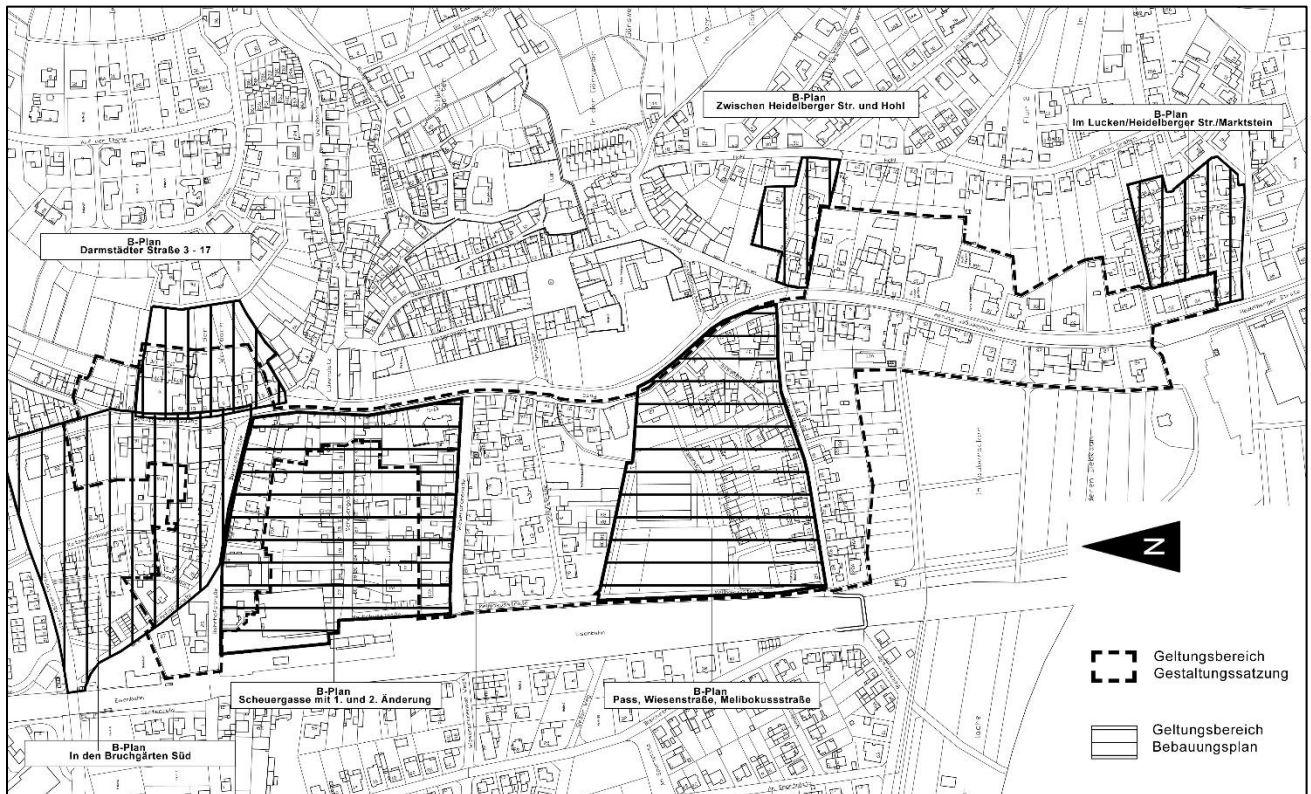
Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198) beschloss am 24.09.2020 die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg folgende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich Heidelberger Straße / Kreisverkehrsinsel bis Darmstädter Straße / Einmündung Alsbacher Straße in Zwingenberg nachfolgend „Gestaltungssatzung Stadterweiterung zwischen Altstadt und Bahn“ genannt:

Präambel

Der Bereich zwischen historischer Altstadt und der Bahn stellt in weiten Teilen die Stadterweiterung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts dar. Die Baustrukturen und Gestaltungselemente der Gebäude sind größtenteils noch erhalten. Sie sind typisch für Stadterweiterungen dieses Zeitraumes und der geografische Lage in Südhessen. Sowohl im Rahmen des Stadtumbauprogramms, als auch im Rahmen der Dorferneuerung wurde festgestellt, dass die äußere Gestalt dieses Stadtbereiches schützenswert ist; insbesondere entlang der Hauptstraßen Darmstädter Straße, Pass und Heidelberger Straße, die der historischen Altstadt gegenüber liegen. Es hat sich gezeigt, dass bei Um- und Ersatzbauten im nicht überplanten Innenbereich der Schutz der Baustruktur und der äußeren Gestalt mit Anwendung des § 34 BauGB nicht ausreichend gesichert werden kann und die Notwendigkeit von einheitlichen gestalterischen Vorgaben besteht. Um den Schutz der vorhandenen Strukturen und Gestaltungselemente zu sichern und eine eingepasste Weiterentwicklung bei Neubauten sicher zu stellen, wurden die folgenden Festlegungen für die äußere Gestaltung von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das in der beigegebenen Übersichtskarte dargestellte Stadtgebiet, und zwar für alle Gebäudeteile, Nebenanlagen und Einfriedungen, die von öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen und Gässchen sowie von Privatstraßen, die der öffentlichen Benutzung dienen, eingesehen werden können.
- 2) Die Karte bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Für die Anwesen Pass 3 und Pass 19 gilt die Altstadtsatzung. Die Gestaltungssatzung gilt nicht für die Melibokushalle, festgesetzt als Fläche für den Gemeinbedarf - hier Bürgerhaus.



§ 2 Bestehende Bebauungspläne im Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung überlagert die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne: Bebauungsplan „Scheuergasse“ einschließlich der zugehörigen Gestaltungssatzung, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheuergasse“, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Scheuergasse“, Bebauungsplan „Pass, Wiesenstraße, Melibokusstraße“ und Teile des Bebauungsplans „In den Bruchgärten-Süd“ sowie Teile des Bebauungsplans „Darmstädter Straße 3-17“. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind in der Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung dargestellt.
- 2) Innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne gilt folgende Regelung: Wenn in einem Bebauungsplan oder der zugehörigen Gestaltungssatzung von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen werden, sind diese maßgebend.

§ 3

Erhalt des räumlichen Gefüges

1) Raumkanten

Die vorhandene räumliche Wirkung der Straßenzüge soll erhalten werden. Bei Straßenzügen mit geschlossener räumlicher Wirkung soll die im jeweiligen Straßenverlauf vorhandene vordere Bauflucht eingehalten werden. Maßgeblich sind hierzu die Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. die Einfügebungsbestimmungen nach § 34 BauGB.

2) Gebäudegrundfläche

Die Baukörper müssen auf rechteckigen Grundflächen aufgebaut werden. Erker und Vorbauten sind der Großform unterzuordnen. Versprünge innerhalb eines Baukörpers und Balkone sind in der straßenseitigen Bauflucht nicht zulässig.

3) Abstände

Die Gebäude können entweder als Grenzbebauung oder mit sehr geringen Abständen zur Nachbargrenze hin errichtet werden. Um das daraus resultierende typische Ortsbild zu erhalten, sind im gesamten Geltungsbereich an den vorhandenen und neu herzustellenden Straßenzügen für Neu- oder Veränderungsbauten geringere als die in § 6 HBO geforderten Abstandsflächen zuzulassen, unter Berücksichtigung von § 3 i. Verb. m. § 6 Abs. 11 Nr. 2 HBO.

4) Geschossigkeiten / Gebäudehöhen

Es wird empfohlen, dass Gebäude maximal zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss haben; ausnahmsweise dürfen Ersatzbauten straßenseitiger Gebäude drei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss haben, wenn das straßenseitige Bestandsgebäude mehr Vollgeschosse hat. Maßgeblich sind hierzu die Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. die Einfügebungsbestimmungen nach § 34 BauGB.

Die Traufhöhe darf bei zwei Vollgeschossen maximal 7,5 m, bei drei Vollgeschossen maximal 10,50 m betragen. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand festgelegt. Bezugspunkt ist dabei die Höhe der bestehenden Geländeoberfläche des öffentlichen Gehwegs an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - in der Regel an der Grundstückseinfahrt.

Ausnahmen von den maximalen Traufhöhen können gewährt werden zur Errichtung gewerblich genutzter Räume im Erdgeschoss. Hierbei darf eine Traufhöhe von 10,50 m nicht überschritten werden.

5) Einfriedungen

Die Grundstücke müssen zur Straße hin geschlossen sein. Dort, wo der Abschluss zur Straße hin nicht durch ein Gebäude gebildet wird, ist eine Einfriedung herzustellen.

§ 4

Dächer

1) Dachform

Zulässig sind nur gleichschenklige Satteldächer. Walm- und Krüppelwalmdächer sind nur zulässig, wenn die vorhandenen Dächer an dieser Stelle Walm- oder Krüppelwalmdächer waren.

Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer und Flachdächer zulässig, wenn sie sich in wenig einsehbaren Bereichen mit geringer Wirkung auf das Straßenbild befinden.

2) Dachneigung

Die Dachneigung muss mindestens 40° betragen. Flacher geneigte Dächer und Flachdächer sind nur auf vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Nebengebäuden zulässig. Flachdächer sind dauerhaft zu begrünen.

3) Firstrichtung

Der First muss in Längsrichtung des Baukörpers verlaufen.

4) Dachdeckung

Die Dachdeckung ist mit Ziegeln oder ziegelartigen Materialien in warmen Rot-, Braun- und Grautönen auszuführen. Bei historischen Gebäuden muss vorhandener Naturschiefer mit Naturschiefer ersetzt oder ergänzt werden.

Glänzenden Deckungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Blechabdeckungen, helle und großformatige Platten dürfen nur für untergeordneten Dachteile verwendet werden.

5) Dachaufbauten, Dachausschnitte, Dachflächenfenster

Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Die Ausbildung und Bemessung der Dachgauben muss so vorgenommen werden, dass die flächige Wirkung des Daches nicht verloren geht. Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt maximal 50 % der gesamten Firstlänge einnehmen. Die Länge eines einzelnen Dachaufbaus darf maximal 30% der Firstlänge betragen. Die Dachaufbauten sind als Giebel- oder Schleppgauben auszubilden und wie die übrige Dachfläche einzudecken. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenwand sowie zwischen den einzelnen Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,5 m unter der Firstlinie des Daches liegen.

Dachausschnitte sind nur zulässig, wenn sie von gemäß § 1 nicht einsehbar sind.

Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.

Zwerchhäuser sind zulässig. Die Breite der Zwerchhäuser darf ein Drittel der zugehörigen Fassadenbreite nicht überschreiten.

6) Dachüberstände, Eingangsüberdachungen

Dachüberstände dürfen am Ortgang und an der Traufe 0,35 m nicht überschreiten.

Größere Dachüberstände sind als Ausnahme zulässig, wenn die vorhandenen Dachüberstände an dieser Stelle eine andere Breite hatten.

Eingangsüberdachungen und Windschutzkonstruktionen an Hauseingängen aus Kunststoff oder Faserzement sind unzulässig. Zulässig sind Holzkonstruktionen mit Ziegeldächern oder Stahlkonstruktionen mit Glasdächern.

§ 5 Fassaden

1) Proportionen

Die bestehenden Proportionen der Fassaden sind beizubehalten. Gebäudeaußenwände sind als flächige Lochfassaden auszubilden, d.h. der Wandanteil soll größer als der Anteil der Öffnungen (Fenster und Türen) sein. Die Ecken der Gebäude sind als geschlossener Fassadenteil auszubilden. Eckverglasungen und schräge Eckausbildungen sind unzulässig.

2) Sockel

Die Fassade der Hauptgebäude ist durch einen Sockel von 0,20 m - 1,00 m horizontal zu gliedern. Dieser ist farblich und/oder durch Materialwahl von der übrigen Außenwand abzusetzen.

Zulässige Materialien sind ortsübliche Natursteine oder Putz. Klinkersteine können verwendet werden, wenn die Hauptfassade aus diesem Material besteht.

3) Gebäudeaußenwände

Gebäudeaußenwände dürfen nur mit feinem Putz einer Körnungsstärke bis 5 mm verputzt werden; Strukturputze sind unzulässig. Bei Gebäuden mit Sichtfachwerk ist das Fachwerk sichtbar zu erhalten und der Putz fachgerecht auszuführen. Andere bauzeitliche Ausführungsarten mit historisch üblichen Materialien an Wetterseiten können ausnahmsweise zugelassen werden.

Fassaden oder großflächige Fassadenteile aus Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein (z.B. Marmorplatten), glasierten Keramikplatten oder Glasbausteinen, Kunstschiefer, Mosaik, Glas, Kunststoff aller Art oder Klinker, Fliesen oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche sind unzulässig.

An Nebengebäuden sind Holzverschalungen in den rückwärtigen Grundstücksteilen zulässig, auch wenn sie gemäß § 1 einsehbar sind.

4) Farbgebung

Die Fassade muss stets in gebrochenen hellen Farben angelegt werden mit einem Hellbezugswert von > 50. Die Farbe des Putzes muss sich in das Straßenbild einfügen. Ölfarbanstriche auf Putzfarben sind grundsätzlich untersagt. Werksteine dürfen weder verputzt noch lackiert werden. Farbige Fassadenanstriche bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 6 Fenster

1) Format, Unterteilung

Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig. In Giebeldreiecken sind Fenster in Sonderformaten zulässig, wobei diese die Fassade nicht dominieren dürfen.

2) Farbgebung, Material

Fenster sind gestalterisch und farblich der Fassade anzupassen. Fenster in Fachwerkgebäuden sind aus Holz herzustellen.

3) Fensterläden und Rollläden

Holzklappläden sind zu erhalten. Farblich sind sie mit der Fassade abzustimmen. Rolllädenkästen und Verkleidungen von Verschattungsanlagen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

4) Schaufenster

Schaufenster sind nur in der Erdgeschossenebene zulässig. Sie müssen stehende, rechteckige Formate haben und sind auf die Fassadengliederung des Obergeschosses abzustimmen.

Die nicht unterteilte Schaufensterfläche darf höchstens 10 m² betragen. Größere Glasflächen müssen unterteilt sein. Schaufenster in Sichtfachwerkfassaden müssen sich ohne statische Veränderung der Fachwerkkonstruktion einfügen.

Das völlige Zstreichen oder Zukleben von Schaufenstern ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristig begrenzte Maßnahme.

§ 7 Türen und Tore

1) Zufahrten zu Grundstücken durch das Gebäude mit Toren und Hauseingangstüren müssen sich in das Straßenbild einfügen und als gestalterisches Element eingepasst werden.

2) Für Türen und Tore als Teil der Gebäudefassade sind folgende Materialien zulässig:

Holz, Holz mit untergeordneten Glasflächen, Metall; bei Gebäuden mit Sichtfachwerk nur Holz und Holz mit untergeordneten Glasflächen. Für Türen sind andere Materialien zulässig, sofern sie zurückgesetzt vom Straßenraum angeordnet sind. Farblich sind sie mit der Fassade abzustimmen.

§ 8 Werbeanlagen

- 1) Auf sowie unmittelbar vor einer Fassadenfläche liegende Werbeanlagen, Aushängeschilder und flächige Leuchtschilder dürfen das Gebäude nicht verunstalten. Sie dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Als Nebenanlagen am Ort der Leistung dürfen sie nicht höher als 0,8 m sein, wobei die Gesamtfläche auf 2,0 m² begrenzt wird.
- 2) Fremdwerbeanlagen (selbständige gewerbliche Hauptnutzung) dürfen eine Größe von 2,0 m² nicht überschreiten; ihre Anzahl wird auf eine Werbeanlage pro Grundstück begrenzt. Fremdwerbeanlagen dürfen nicht an Zäunen angebracht werden.
- 3) Außenwerbungen in Form von Blinklicht, Fahnen oder Banner und sich bewegenden Konstruktionen oder tönende Werbungen sind nicht zulässig.
- 4) An Fassaden mit Sichtfachwerk sind nur Aushängeschilder zulässig; diese dürfen nur eine maximale Fläche von 0,8 m² haben.
- 5) Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten aller Art an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist nicht zulässig. Schaukästen und Warenautomaten sind als Abweichung gem. § 73 Abs. 4 HBO nach Zustimmung durch die Stadt Zwingenberg zulässig. Die Zulassung von Abweichungen ist gesondert schriftlich zu beantragen.

§ 9 Einfriedungen und Vorgärten

- 1) Die Einfriedungen müssen durch ihre Form, Farbe und Textur ein integrierter Bestandteil der Bebauung sein.
- 2) Geschlossene Teile der Einfriedung sind aus verputztem Mauerwerk, durchgefärbtem Beton oder als Sichtmauerwerk aus Naturstein auszuführen. Zäune und Tore sind als Stabzäune mit senkrechten Stäben aus Metall oder Holz herzustellen. Einfriedungen bei Anwesen mit Vorgärten können auch als Hecken mit integrierten Drahtzäunen ausgeführt werden.
- 3) Folgende Materialien und Ausführungsarten sind unzulässig: Holzgeflechtzäune, Jägerzäune, Metall- und Drahtgeflecht ohne Einbindung in Hecken, Einfriedungselemente aus Glas, Edelstahl oder Kunststoff, Gabionen.
- 4) Entlang der B 3 (Darmstädter Straße, Pass, Heidelberger Straße) und in den Straßenzügen Wiesenstraße und Wiesenpromenade muss die Höhe der Einfriedung, auch der Hecken, zum Straßenraum hin mindestens 1,8 m betragen. Bezugspunkt ist dabei die Höhe der bestehenden Geländeoberfläche des öffentlichen Gehwegs an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - in der Regel an der Grundstückseinfahrt.
- 5) In Vorgärten dürfen versiegelte Flächen wie Wege, Zufahrten und offene Stellplätze nicht mehr als 40% der Vorgartenfläche einnehmen. Die restliche Fläche ist dauerhaft zu begrünen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig. Mülltonnenstellplätze sind einzuhausen.
- 6) Die vorhandenen Reihenhaushausgrundstücke in der Passwiese und Pass 31A bis 31D sind von diesen Regelungen ausgenommen.

§ 10 Technische Anlagen

- 1) Be- und Entlüftungs- sowie Abgasöffnungen und ähnliche Installationen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überschneiden bzw. überdecken und müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Farbgebung unterordnen.
- 2) Parabol-, oder Funkantennen dürfen nicht an der Fassade, der Giebelseite oder den Dachflächen zum öffentlichen Straßenraum hin befestigt werden.
- 3) Anlagen zur Gewinnung von Windenergie sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung nicht zulässig.

§ 11 Kraftfahrzeugstellplätze

- 1) Es wird empfohlen, dass Garagen und Carports einen Abstand von mind. 5 m zur Straßengrenze / straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.
- 2) Es wird empfohlen, dass offene Stellplätze nicht vor dem Gebäude bzw. zwischen Gebäudefront und Straßengrenze / straßenseitiger Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 3) Zufahrten zu Tief- oder Kellergaragen dürfen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein.
- 4) Maßgeblich für die Standorte (Flächen) für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sind die Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. die Einfügebungsbestimmungen nach § 34 BauGB.

§ 12 Baugenehmigung und Kenntnissgabeverfahren

- 1) Bei beabsichtigten Abänderungen der ursprünglichen Gestaltung des Äußeren von Gebäuden, Bauteilen und Bauzubehör sind den gemäß HBO einzureichenden Bauvorlagen die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Skizzen und Beschreibungen beizufügen. Die erforderlichen Bauvorlagen für bauantragsbedürftige Vorhaben sind im Bauvorlagenerlass des Landes Hessen geregelt.
- 2) Alle baugenehmigungsfreie Bauvorhaben nach der Anlage zu § 63 HBO wie z.B. baulichen Maßnahmen am Äußeren der Bauwerke, die Erneuerung oder Instandsetzung des Anstrichs, des Außenputzes, die Herstellung oder Veränderung von Fenstern, Türen, Fensterläden und Werbeanlagen sind dem Magistrat spätestens 4 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Kenntnis zu geben. Der Kenntnissgabe sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Skizzen und Beschreibungen beizufügen.
- 3) Es wird empfohlen, vor der Kenntnissgabe und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit der Stadt Zwingenberg zu erörtern.
- 4) Hinweis auf denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Nach § 18 Abs. 1 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon 1. zerstören oder beseitigen, 2. an einen anderen Ort verbringen, 3. umgestalten oder instandsetzen, 4. mit Werbeanlagen versehen will. Darüber hinaus bedarf nach § 18 Abs. 2 HDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben sind für alle baulichen Maßnahmen an beziehungsweise in Kulturdenkmälern sowie in deren Umgebung und für alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild von (historischen) Gebäuden in Gesamtanlagen betreffen,

vor Beginn der Ausführung denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen. Der Eigentümer stellt bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einen Genehmigungsantrag.

Es wird empfohlen bei geplanten Vorhaben an oder in Kulturdenkmälern oder Gesamtanlagen rechtzeitig Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde aufzunehmen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben beteiligt die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Untere Denkmalschutzbehörde, die Gelegenheit hat, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Baugenehmigung schließt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein (§ 9 HDSchG).

§ 13 Abweichungen

- 1) Die Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung ist gemäß § 73 Abs. 2 HBO schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- 2) Über die Zulassung von Abweichungen wird gemäß § 73 HBO entschieden.

§ 14 Andere Vorschriften

Die landesrechtlichen Vorschriften, z. B. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 15 Zuständigkeiten

Die Gestaltungssatzung wird von der Stadt Zwingenberg in deren Zuständigkeit und Verantwortung angewendet.

Die Prüfung und die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des zweiten Abschnitts (Verwaltungsverfahren) der HBO.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gestaltungssatzung sind gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO ordnungswidrig.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 04.11.2020

Magistrat der Stadt Zwingenberg

Bürgermeister Dr. Holger Habich

